

Auftraggeber:

Hellmut Ruck

Daimlerstrasse 23

75305 Neuenbürg-Arnbach

2018

BV Ruck - Neubau Wohnhaus in Neuenbürg
artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens nach
§ 44 BNatSchG



Planungsbüro Beck und Partner

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

bearbeitet von:

Ralph Stüber (Dipl.-Biologe)

30.5.2018

Bauvorhaben Familie Ruck – Neubau eines Wohnhauses in Neuenbürg, Enzkreis Artenschutzrechtliche Einschätzung gem. § 44 BNatSchG

1. Veranlassung und Methode

Am Ende der Scheffelstraße in Neuenbürg sollen auf deren Ostseite Wohngebäude errichtet werden. Das Vorhaben kann zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen und die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwirken. Der vorliegende Bericht enthält eine artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Grundlage bilden 3 Begehungen vom 05.04., 30.04. und vom 25.05.2018. Dabei wurde die aktuelle Situation der Vorhabenfläche und der Umgebung ausführlich begutachtet und die vorgefundenen Tier- und Pflanzenarten notiert. Die Ausstattung von Vorhabenfläche und Umgebung lässt Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen und Beeinträchtigungen prüfungs- und planungsrelevanter Arten zu. Mögliche Beeinträchtigungen von Individuen, Populationen, Lebens- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie der europäischen Vogelarten sollen aufgezeigt und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

2. Vorhabengebiet

Abb. 1: Vorhabengebiet an der Scheffelstraße in Neuenbürg



Das Vorhabengebiet liegt auf der Ostseite des südlichen Endes (Wendehammer) der Scheffelstraße. Westlich erstreckt sich ein Wohngebiet, nördlich werden aktuell Gebäude errichtet. Nach Osten und Süden liegt die freie Landschaft. Das Gelände fällt steil nach unten über einen bewaldeten Hang zu den tiefer gelegenen Ortsteilen von Neuenbürg ab.

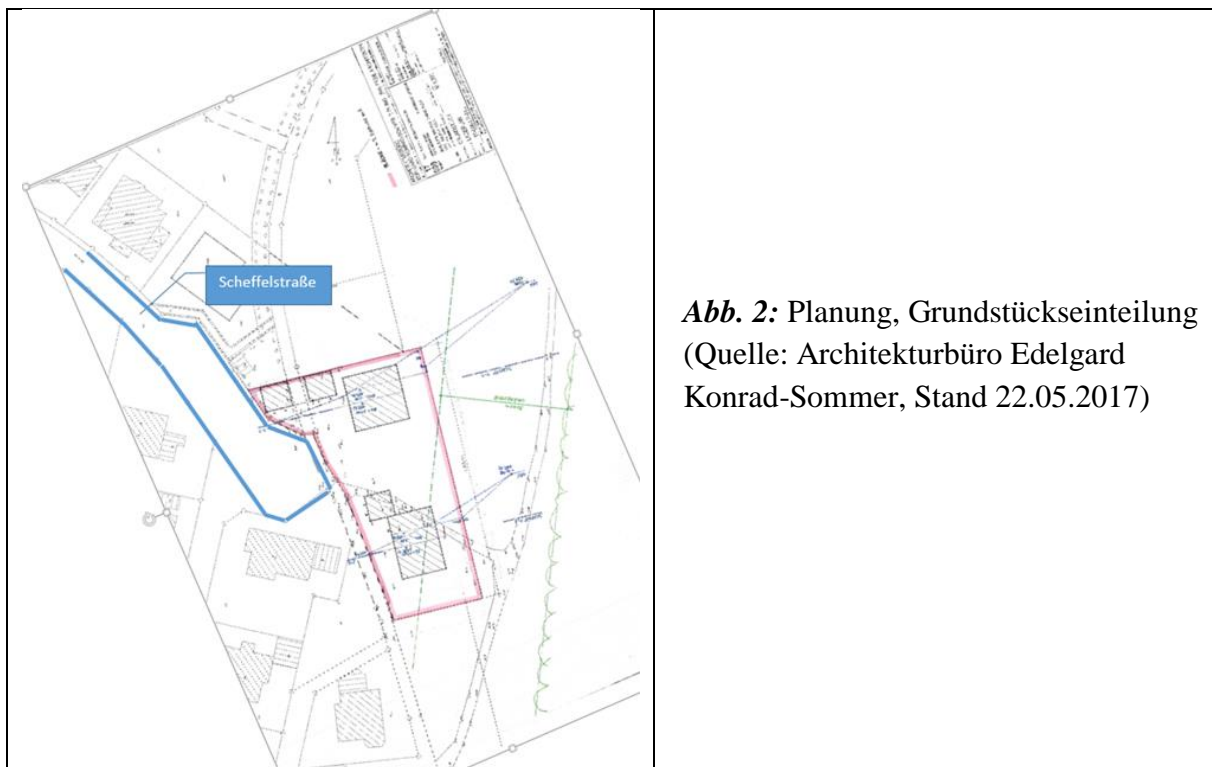


Abb. 2: Planung, Grundstückseinteilung
(Quelle: Architekturbüro Edelgard
Konrad-Sommer, Stand 22.05.2017)

3. Ausstattung der Vorhabenfläche und der Umgebung

3.1 Geschützte Landschaftsbestandteile, Biotopverbund

Neuenbürg und die weitere Umgebung gehören zum ausgedehnten Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (Schutzgebiet Nr. 7). Ansonsten sind weder im Vorhabengebiet (geplantes Baugrundstück) noch in der Umgebung geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Der Daten- und Kartendienst der LUBW verzeichnet hier keine FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Biotopverbund nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg oder Naturdenkmale. Auch Flächen des Biotopverbundes oder Wildtierkorridore sind nicht aufgeführt.

3.2 Beschreibung der aktuellen Situation

Das untersuchte Gebiet kann in 5 verschiedene Einheiten/Biotoptypen unterteilt werden:

Wald

Wald nimmt die unteren Hangbereiche östlich der Vorhabenfläche ein. Entlang eines unbefestigten Wanderweges stehen am Waldrand vorwiegend Laubbäume wie Birke, Kirsche und Vogelbeere, ansonsten handelt es sich um einen lichten Mischwald mit Buche, Fichte und Stieleiche. In der spärlich ausgebildeten Krautschicht wächst der Rote Fingerhut.

Besiedelt wird der untersuchte Waldabschnitt von den Vogelarten Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Amsel, Zilpzalp, Blaumeise, Fitis, Kleiber, Misteldrossel, Buchfink und Zaunkönig.

Abb. 3: Ausstattung des Untersuchungsgebietes; die blaue Linie gibt die ungefähre Grundstücksfläche an (Kartengrundlage: Google-maps)



Ginstergebüsch

Westlich des Waldes, zwischen Waldweg und Siedlungsbereich, -das Vorhabengebiet ist randlich betroffen-, erstreckt sich ein ausgedehntes Gebüsch aus Besenginster (*Sarothamnus scoparius*). Hochgewachsene Ginsterbüsche bilden einen sehr dichten Reinbestand, in dem kaum andere Pflanzenarten vorkommen. Es gibt etwas Brombeere, am Rande zum Waldweg gedeihen etwas Efeu, Stechpalme, Birken-Jungwuchs und Kirschlorbeer.

Hier wurden Reviere von Heckenbraunelle, Gartengrasmücke und Mönchsgrasmücke erfasst.

Weidengebüsch

Der östliche Teil der Vorhabenfläche wird von einem kleinen Weidengebüsch eingenommen. Es handelt sich um dominierende Salweiden mit verhältnismäßig dünnen und glatten Stämmen und Zweigen; Höhlen sind nicht vorhanden. Weitere Pflanzenarten dieses dichten Gehölzbestandes sind Birke, Hasel (rote Zuchtform), Buche (Jungpflanzen), Bergahorn, Späte Traubenkirsche, Roter Hartriegel, Besenginster, Vogelbeere.

In diesem Gebüsch brütet die Mönchsgrasmücke.

Siedlung

Es handelt sich um Einfamilienhäuser, die jeweils von einem Gartengrundstück umgeben sind. Diese sind mit Rasen, Blumenbeeten, und zahlreichen (Zier-) Gehölzen ausgestattet, das Gelände ist dadurch stark durchgrünt.

Hier leben Vogelarten wie Hausrotschwanz, Haussperling, Girlitz, Amsel, Mönchsgrasmücke und Elster.

Ruderalvegetation

Der überwiegende Teil der Vorhabenfläche wird von einer krautigen Vegetation eingenommen, die sich auf einer ehemals offenen Fläche auf offenbar freigeschobenem oder/und aufgeschüttetem Boden entwickelt hat. Sie besteht aus zahlreichen Gras- und Krautarten und lässt sich keinem speziellen Vegetationstyp zuordnen. Die Arten haben sich auf dem offenen Boden angesiedelt. Ohne weitere Eingriffe werden sich Artenzusammensetzung und Dominanzverhältnisse im Laufe der Zeit erheblich verändern. Im Rahmen der Begehungen wurden u.a. folgende Blütenpflanzen beobachtet:

Alchemilla spec. (Frauenmantelart)	Melilotus albus (Weißer Steinklee)
Aquilegia vulgaris (Gartenform) (Gew. Akelei)	Plantago lanceolata (Spitz Wegerich)
Arrhenatherum elatius (Glatthafer)	Plantago major (Breit-Wegerich)
Artemisia vulgaris (Gewöhnlicher Beifuß)	Poa pratensis (Echtes Wiesenrispengras)
Carex pendula (Hänge-Segge)	Potentilla anserina (Gänse-Fingerkraut)
Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel)	Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)
Dactylis glomerata (Wiesen-Knäuelgras)	Ranunculus repens (Kriech. Hahnenfuß)
Daucus carota (Wilde Möhre)	Rubus fruticosus (Brombeere)
Erigeron annuus (Einjähriger Feinstrahl)	Symphytum officinale (Arznei-Beinwell)
Festuca pratensis (Wiesen-Schwingel)	Taraxacum officinale (Wiesens Löwenzahn)
Galium mollugo agg. (Wiesenlabkraut)	Trifolium pratense (Rot-Klee)
Geranium pyrenaicum (Pyrenäen-Storchschnabel)	Tussilago farfara (Huflattich)
Geranium robertianum (Ruprechtskraut)	Urtica dioica (Große Brennnessel)
Holcus lanatus (Wolliges Honiggras)	Vicia cracca (Vogel-Wicke)
Lamium galeobdolon (Kleine Goldnessel)	

Die Vorhabenfläche besteht zum überwiegenden Teil aus dieser Ruderalvegetation, das östlich angrenzende Ginstergebüsch wird nur zu einem sehr geringen Anteil randlich berührt. Das Weidengebüsch wird vom Vorhabengebiet zu einem großen Teil eingenommen.

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung und Konfliktermittlung nach § 44 BNatSchG

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst (daraus ergibt sich die Prüfungsrelevanz):

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*; § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*, § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Beschädigungsverbot*, § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen können besonders geschützte Pflanzen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

§ 44 Absatz 5 BNatSchG sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot des Beschädigens oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Im Einzelfall können gem. § 45 (7) Ausnahmen von den Verboten des § 44 zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

4.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW, 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumansprüche dieser Tierarten, sowie die Biotopausstattung des Plangebietes.

In der nachfolgenden Einschätzung werden die streng geschützten Arten nach Artengruppen abgehandelt.

Säugetiere

Den Beobachtungen zufolge besitzen die einzigen etwas größeren Gehölze im Weidengebüsch keine Höhlungen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. als Winterquartier für Fledermäuse dienen könnten (Verbotstatbestand des *Beschädigungsverbots* nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Auch als essentielles Nahrungshabitat ist die kleine, siedlungsnaher Fläche nicht einzustufen. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für angrenzend vorkommende Fledermäuse ist nicht zu befürchten, da das Vorhaben im Siedlungsbereich mit den bereits vorhandenen Störfaktoren (Vorbelastung) stattfindet. Der geringe zusätzliche Anwohnerverkehr bedeutet kein erhöhtes Kollisionsrisiko (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die Artenzusammensetzung der Vegetation macht auch das Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich. Mit weiteren streng geschützten Säugetieren ist nicht zu rechnen.

Aus fachgutachterlicher Sicht werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG für die Säugetiere nicht erfüllt.

Europäische Vogelarten

Durch das Vorhaben wird ein Revier der Mönchsgrasmücke betroffen, die im Weidengebüsch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat. Die offene Ruderalflur wird von Vögeln nicht besiedelt, der Ginsterbestand wird nur am äußersten Rand durch das Vorhaben berührt, der Wald ist nicht betroffen. Hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG gilt:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (*Tötungsverbot*):

Die Rodung des Weidengebüschs im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) verhindert, dass Eier oder Jungvögel in den Nestern geschädigt werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist durch den geringen zusätzlichen Anwohnerverkehr nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (*Störungsverbot*):

Eine Störung der hangabwärts im Ginstergebüsch und im Wald lebenden Vögel im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Siedlung besteht bereits, wenige zusätzliche Häuser führen zu keiner zusätzlichen erheblichen Störung. Auch baubedingt ist nicht damit zu rechnen. Während der Untersuchung wurde auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude errichtet ohne dass sich die anwesenden Vögel durch den Baulärm stören ließen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (*Beschädigungsverbot*):

Durch die Rodung der Gehölze entfällt ein Revier der Mönchsgrasmücke. In Anbetracht der geringen Eingriffsfläche und der Ausstattung der Umgebung ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang durchaus möglich ist. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann also ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewahrt bleiben.

Aus fachgutachterlicher Sicht werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG für die europäischen Vogelarten nicht erfüllt.

Reptilien

Hinweise auf streng geschützte Reptilien wurden weder auf der Untersuchungsfläche mit offenen Bodenstellen noch in der angrenzenden Siedlung festgestellt.

Aus fachgutachterlicher Sicht werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG für die Reptilien nicht erfüllt.

Schmetterlinge

Hinweise auf streng geschützte Schmetterlinge gab es auf der Vorhabenfläche nicht. Auch entsprechende Futterpflanzen wie größere Mengen an Wiesenknopf oder Ampfer kommen nicht vor.

Aus fachgutachterlicher Sicht werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG für die Schmetterlinge nicht erfüllt.

Wasserlebende Tierarten

Die Untersuchungsfläche und die nähere Umgebung weisen keine Gewässer auf. Auf dem verdichteten Boden der Vorhabenfläche steht nach Niederschlagsereignissen zwar für kurze Zeit Wassere in kleinen Pfützen, ein Lebensraum für Fische, Amphibien, Libellen, Wasserkäfer oder andere an Wasser und Feuchtigkeit gebundene Tierarten ist jedoch nicht vorhanden.

Aus fachgutachterlicher Sicht werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG für die an Wasser gebundenen Arten nicht erfüllt.

Pflanzen

Hinweise auf streng geschützte Pflanzen gab es nicht.

Aus fachgutachterlicher Sicht werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 4 BNatSchG für die Pflanzen nicht erfüllt.

Holz bewohnende Insekten

Die einzigen etwas größeren Bäume auf der Vorhabenfläche sind die Salweiden. Diese sind jedoch als Lebensstätte der streng geschützten Holzkäfer nicht geeignet.

Aus fachgutachterlicher Sicht werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG für die Holz bewohnenden Insekten nicht erfüllt.

5. Fazit

Die in Baden-Württemberg vorkommenden planungs- und prüfungsrelevanten Anhang IV-Arten und die Vogelarten der VSchRL wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich nach den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nrn. 1-4 i.V.m. (5) BNatSchG abgeprüft. Eine Habitatpotentialuntersuchung auf der Grundlage dreier Begehungen zwischen dem 5. April und dem 25. Mai 2018 ergab ausschließlich für Vogelarten eine mögliche Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens, wobei höhlenbrütende Arten nicht berücksichtigt werden müssen (keine Höhlen vorhanden). Deshalb ist es für die Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausreichend, die Rodung der vorhandenen Gehölze im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Rodungszeit für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der VSchRL geschützten Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nrn. 1-4 i.V.m. (5) BNatSchG ausgelöst.

6. Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

STECK, C. & R. BRINKMANN (2015): Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus. Einblicke in die Lebensweise gefährdeter Arten in Baden-Württemberg. 200 Seiten. Haupt-Verlag, Bern.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt, 234 S.

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung)

VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005